

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 29 (1937)
Heft: 3: Zum Zinsproblem

Artikel: Zum Zinsproblem
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 3

März 1937

29. Jahrgang

Zum Zinsproblem.

Von M a x W e b e r.

Es war schon lange unser Wunsch, die Frage des Zinses in der «Gewerkschaftliche Rundschau» einmal näher zu erörtern. Gegenwärtig ist sie besonders aktuell, da eine starke Veränderung in der Tendenz der Zinsentwicklung eingetreten ist, und da es leichter möglich ist, die künftige Zinsgestaltung zu beeinflussen, als das noch vor kurzer Zeit der Fall war.

Das Zinsproblem hat eine wirtschaftliche und eine soziale Seite, die die Oeffentlichkeit interessieren. Die wirtschaftliche Seite ist zunächst das Problem der Entstehung des Zinses und der Zinshöhe, die sich aus bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt, dann die Frage nach der Einwirkung des Zinses auf die Wirtschaftslage und auf die Kapitalneubildung und anderseits die Frage der Beeinflussung des Zinses.

Vom sozialen Gesichtspunkt aus erhebt sich die Frage, wer den Zins bezahlen bzw. wer ihn letzten Endes tragen muss, und wer den Zins erhält. Wir stossen hier also auf eine Frage der Verteilung des wirtschaftlichen Ertrages. Schliesslich stellt sich auch noch ein ethisches Problem, nämlich die Frage nach der Berechtigung des Zinses, die indessen eng mit der Verteilungsfrage zusammenhängt.

Ueber alle diese Probleme sind zahlreiche Theorien aufgestellt worden, deren wichtigste in einem besondern Artikel aufgeführt werden. Wir glauben, an den Anfang der Erörterung gehört die Frage nach der

Entstehung des Zinses.

Zins ist die Entschädigung für die Ueberlassung von wirtschaftlichen Werten zur Nutzung für eine bestimmte Zeit.

Wir sprechen in der Definition absichtlich von « wirtschaftlichen Werten » und nicht von « Kapital », sofern man unter Kapital wie üblich « produzierte Produktionsmittel » (also Fabriken, Maschinen, Handwerksgeräte usw.) versteht. Gewiss werden die überlassenen Werte meistens zur Produktion verwendet. Der Zins muss aber auch bezahlt werden für die Ueberlassung von Werten, die nicht zur Produktion, sondern zum Verbrauch verwendet werden (zum Beispiel wenn einer zur Bezahlung hoher Spalkosten ein Darlehen aufnehmen muss). Es ist aber auch unrichtig, einfach den Zins als Vergütung für die Ueberlassung von Geld zu bezeichnen und den Zins dann aus dem Funktionieren des Geldsystems zu erklären. Die Tatsache, dass diese wirtschaftlichen Werte in Geld gemessen werden, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass sie zum grossen Teil in anderer Form übertragen werden, als Anweisungen auf solche Werte, als Buchforderungen oder auch als Sachwerte, zum Beispiel Waren.

Wenn wir im folgenden dennoch den im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Ausdruck « Kapital » verwenden, so möchten wir ihn in dem weitem Sinne aufgefasst wissen, dass darunter nicht nur Produktionsmittel, sondern jede Form von wirtschaftlichen Werten zu verstehen ist.

Der Zins kann nur deshalb entstehen, weil solche wirtschaftliche Werte nicht im Ueberfluss vorhanden sind, so dass jeder, der sie benötigt, in beliebiger Menge umsonst erhalten könnte. Genau wie jede Ware, die nicht im Ueberfluss da ist und nach der eine Nachfrage besteht, einen Preis erzielt, so muss für das Kapital ein Zins vergütet werden. Das Eigenartige ist nur, dass der Kapitalbesitzer im Gegensatz zum Warenverkäufer nicht für den Verbrauch eine Entschädigung verlangt, sondern für den Gebrauch; denn er will nach einer bestimmten Zeit sein Kapital vollständig intakt zurück haben und den Zins noch dazu.

Manche haben nun den Zins daraus erklärt, dass die Verwendung von Kapital gestatte, rationeller zu produzieren als ohne Kapital, und dass der Zins aus dieser Mehrproduktion fliesse. Richtig daran ist, dass diese Tatsache zu einer lebhaften Nachfrage nach Kapital führt, allein sie begründet den Zins nicht; denn wenn Kapital in übergrosser Menge vorhanden wäre, könnte der Zins dahin fallen, trotzdem die Verwendung von Kapital eine rationellere Produktion erlaubt.

Der Zins entsteht aus der Machtstellung der Kapitalbesitzer. Die Höhe des Zinses hängt deshalb wesentlich ab vom Ausmass dieser Machtstellung und sie wird bestimmt durch Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt und durch die Einflüsse, die auf Angebot und Nachfrage ausgeübt werden. Es kann also insbesondere durch Konzentrationsbestrebungen oder gar Monopolbildung auf der Seite des Kapitalangebots die Machtstellung der Kapitalbesitzer erhöht und damit der Zins in die Höhe getrieben werden. Andererseits kann durch

Auflockerung des Kapitalangebots oder Regulierung der Nachfrage die gegenteilige Wirkung erzielt werden. Das ist in Betracht zu ziehen bei der Zinspolitik.

Aus diesen Darlegungen lässt sich schliessen, dass der Zins als wirtschaftliche Erscheinung nur verschwinden kann, wenn das Angebot von Kapital die Nachfrage so stark übersteigt, dass der Kapitalbesitzer keinerlei Machtstellung mehr hat, wenn also genug Kapital vorhanden ist, um den Bedarf von jedermann zu decken. Dieser Fall könnte unseres Erachtens nur eintreten, wenn die Bevölkerung auf eine weitere Steigerung ihrer Bedürfnisbefriedigung verzichten würde. Daran ist für die Gegenwart und eine absehbare Zukunft nicht zu denken, so dass von der wirtschaftlichen Seite her die Voraussetzung für das Verschwinden des Zinses nicht gegeben ist.

Bis hierher haben wir lediglich die Entstehung des Zinses zu erklären versucht. Auf einer ganz anderen Ebene liegt

die Frage nach der Berechtigung des Zinses.

Das ist eine Frage der ethischen, religiösen oder politischen Weltanschauung, und es sind dazu von verschiedenen Standpunkten aus Theorien begründet worden. Wir möchten nicht eine neue Theorie aufstellen, sondern nur einige grundsätzliche Gedanken äussern, um auch diese Seite des Zinsproblems zu streifen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Arbeitsleistung. Diese Entschädigung kann wohl abgestuft sein nach der Leistung, da auf diese Abstufung in der heutigen Gesellschaft nicht verzichtet werden kann. Die Abstufung sollte aber nur so weit gehen, als sie als Ansporn zur Erzielung der gesellschaftlich notwendigen Arbeitsleistung wirken kann. Es sollten jedoch gerechterweise nicht monopolähnliche « Arbeitsverdienste » ausgerichtet werden; denn die Leistung eines jeden ist schliesslich abhängig von der Leistung aller andern. So nützt zum Beispiel die Genialität eines Ingenieurs nichts, wenn nicht ein Stab zuverlässiger Arbeiter für die richtige Ausführung seiner Pläne sorgt. Wir können deshalb einen Anspruch auf ausserordentliche Sonderentschädigungen nicht anerkennen.

Was der einzelne mit seiner Arbeitsentschädigung macht, ist seine Sache. Wenn er einen Teil davon spart, um ihn später zu verwenden in seinen alten Tagen oder für die Ausbildung seiner Kinder, so soll er das tun können. Wenn er nun in der Zwischenzeit seine Ersparnisse in der Wirtschaft anlegt und dafür einen Zins bezieht, so ist das wohl nicht als Missstand zu bezeichnen. Die Beurteilung des Problems hängt somit wesentlich ab von der Verteilung des Kapitalbesitzes und des Zinses. Wenn der Kapitalreichtum eines Landes demokratisch verteilt ist, oder wenn ein grosser Teil in gesellschaftlichem Besitz sich befindet, so verliert die Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Zinses an Bedeutung.

Vom Standpunkt der Wirtschaftsführung stellt sich ausserdem die Frage, wie das Kapital in der Wirtschaft verteilt werden soll, wenn kein Zins ausgerichtet wird. Irgendeine Regulierung der Kapitalverwendung ist selbstverständlich notwendig. Nun könnte in einer vollkommenen Planwirtschaft die Kapitallenkung einfach durch die wirtschaftlichen Organe bestimmt werden. Es wird sich aber vielleicht auch dann als zweckmässig oder gar als notwendig erweisen, eine Entschädigung zu verlangen für die Ueberlassung von Kapital, jedenfalls dann, wenn der Markt als Wirtschaftsregulator beibehalten werden soll, was beispielsweise die neuere sozialistische Theorie bejaht. Auch in einer Gemeinwirtschaft ist somit das Zinsproblem nicht ohne weiteres gelöst; auch dann bleibt die Frage offen, ob neben der gesellschaftlichen Kapitalbildung privates Sparen erwünscht ist und durch Zinsgewährung gefördert werden soll.

Richtig ist, dass der Betrag, der vom gesamten volkswirtschaftlichen Einkommen als Zins an die Kapitalbesitzer geht, für die Verteilung als Arbeitseinkommen in Wegfall kommt und insofern als eine Ausbeutung der Arbeit bezeichnet werden kann. Allein man wird kaum so weit gehen und denjenigen, der für seine Sparbatzen ein geringes Zinseinkommen bezieht, « Ausbeuter » nennen können. Etwas ganz anderes ist es, wenn dieses Zinseinkommen einer relativ kleinen Schicht ermöglicht, von der Arbeit anderer zu leben. In diesem Falle wird man von einem Schmarotzen auf Kosten der Arbeit reden können.

Wenn auch die Beseitigung des arbeitslosen Einkommens als Ziel einer idealen Wirtschaftsordnung bestehen bleibt, so wird sich die praktische Wirtschaftspolitik doch mit einem bescheideneren Ziel begnügen müssen, auf jeden Fall in der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung. Dieses wirtschaftspolitische

Ziel der Zinspolitik

muss nach unserer Meinung darin bestehen, die Zinslasten für die ganze Wirtschaft möglichst gering und auch die Zinsbelastung für die einzelnen Schuldner, öffentliche wie private, tragbar zu machen. Beides ist indessen nicht nur eine Frage der Höhe des Zinses, sondern vor allem auch eine Frage der Höhe des Einkommens. So wird bei sinkendem nominellem Einkommen und erst recht bei sinkendem Realeinkommen die Zinsbelastung zunehmen, auch wenn der Zinsfuss nicht steigt. Die Zinspolitik ist deshalb immer nur ein Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und kann von dieser nicht losgelöst werden.

Im Ausland, namentlich in Grossbritannien und Schweden wird die Zinspolitik heute bewusst in den Dienst der Konjunkturpolitik gestellt, indem man von einem niedrigen Zinsfuss eine belebende Wirkung auf die Wirtschaft und eine raschere Krisenüberwindung erwartet und glaubt, ein dauernd niedriger Zins sei ein Mittel zur Erhaltung einer guten Konjunk-

tur. Diese Auffassung ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen Konjunkturtheorie von Prof. Keynes, und die englische Öffentlichkeit wie auch die Regierung stehen unzweifelhaft unter dem Eindruck dieser Meinungen.

Allerdings muss man sich klar sein, dass auch die Zinsverbiligung wie alles eine Kehrseite hat. Die Zinshöhe spielt eine grosse Rolle für das Versicherungsgewerbe, und zwar sowohl für die privatwirtschaftliche wie für die Sozialversicherung, soweit sie mit Deckungskapitalien arbeitet, besonders für die Altersversicherung, die Pensionskassen. Es sind Befürchtungen geäussert worden, es könnten diese Versicherungen durch einen namhaften Zinsabbau gefährdet werden. Wir glauben jedoch, dass diese Bedenken zu weit gehen, und dass es nicht begründet ist, deswegen der Tendenz und den Massnahmen, die auf Zinssenkung gerichtet sind, Einhalt zu gebieten. Allgemeine Verschiebungen im Zinsniveau können sich nur allmählich auswirken, und bis sie sich durchgesetzt haben, sollte es auch möglich sein, die Versicherungen auf eine neue Grundlage umzustellen. Schliesslich sind auch schon umgekehrte Wirkungen aufgetreten bei der Zinssteigerung; damals wurden die Schuldner sehr hart betroffen.

Die Aufgabe der Zinspolitik in der Schweiz wird in den « Richtlinien » auf die denkbar knappste Formel gebracht, indem es heisst:

« Das allgemeine Ziel ist eine genügende Kapitalversorgung für alle gerechtfertigten Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft zu einem niedrigen Zins. Soweit ein allfälliger Kapitalüberschuss ohne Benachteiligung der eigenen Volkswirtschaft exportiert werden kann, muss er in den Dienst der einheimischen Arbeit gestellt werden. In diesem Sinne ist der Kapitalmarkt zu beeinflussen, zu organisieren und der Kapitalexport zu kontrollieren.

Die Flüssigkeit des Kapitalmarktes ist zu erhalten und die Zinssenkung zu fördern durch Bekämpfung aller Deflationsbestrebungen und durch wirksame Krisenbekämpfung, die das Vertrauen zur Wirtschaft wieder herstellt. »

Als Ziel wird somit die ausreichende Kapitalversorgung der eigenen Volkswirtschaft zu einem niedrigen Zins hingestellt. Der Weg zu dessen Erreichung ist die Beeinflussung und Organisierung des Kapitalmarktes und die Kontrolle des Kapitalexportes. Damit ist eine prinzipielle Trennungslinie gezogen zu einem andern Weg, der heute auch etwa diskutiert wird, nämlich der zwangsmässigen staatlichen Dekretierung eines Höchstzinsfusses. Wir sind der Auffassung, dass, ebenso wie staatlich festgesetzte Höchstpreise oder Mindestpreise, die in Widerspruch stehen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, nicht eingehalten werden können, auch die staatliche Festlegung eines Maximalzinses den beabsichtigten Zweck nicht erreichen kann. Wenn das Verhältnis von Angebot

und Nachfrage einen höheren Zins verlangt, so nützt das staatliche Verbot nichts. Es kann höchstens erreicht werden, dass zu dem dekretierten Zins kein Kapital erhältlich ist, und dass die Schuldner sich auf irgendeinem Umweg helfen müssen, der für sie meist noch teurer ist als der normale ohne Maximalzins. Aus diesen Gründen halten wir den staatlichen Zwang für ungeeignet. Dagegen ist durch Beeinflussung des Kapitalmarktes für ein genügendes Kapitalangebot zu sorgen, das den Zinsfuß ermässigen kann.

Dass das Kapitalangebot in hohem Masse abhängig ist von der allgemeinen Wirtschaftspolitik haben die letzten Jahre deutlich gezeigt. Wenn die Preise sinken und die Sachgüter infolgedessen entwertet werden, will der Kapitalbesitzer keine neuen Anlagen in der Wirtschaft machen; er zieht im Gegenteil sein Kapital nach Möglichkeit aus der Wirtschaft zurück, um Verlusten zu entgehen und durch Hortung von der Aufwertung des Geldes oder Goldes zu profitieren. Erste Voraussetzung für ein genügendes Kapitalangebot ist somit eine Wirtschaftspolitik, die das Vertrauen zur Wirtschaft und zur konjunkturellen Entwicklung günstig beeinflusst.

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn nicht durch deflationistische Bestrebungen das Kapital aus der Wirtschaft verscheucht wird, so verfügt die Schweiz normalerweise über eine genügende Kapitalmenge, und auch die Neubildung von Kapital dürfte im allgemeinen ausreichen, um den gerechtfertigten Bedarf der inländischen Wirtschaft zu befriedigen. Es kommt jedoch darauf an, dieses Kapitalangebot sich richtig auswirken zu lassen und allen Zweigen der Volkswirtschaft dienstbar zu machen.

In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt auch richtig spielen kann. Es ist sonderbar, dass die Anhänger des wirtschaftlichen Liberalismus, die ein staatliches Eingreifen im Namen der « wirtschaftlichen Freiheit » ablehnen, nichts dagegen einwenden, wenn diese wirtschaftliche Freiheit durch grosskapitalistische Organisationen eingeschränkt wird, und zwar in diesem Falle, um das Zinsfußniveau zu erhöhen und um für das Kapital bessere Bedingungen zu erzielen, als der Marktlage entsprechen würden. Wir denken dabei an die Kartellorganisationen im schweizerischen Bankwesen. Es gibt deren vier, auf deren Bedeutung im folgenden hingewiesen werden soll.

1. Die schweizerische Bankiervereinigung.

In der schweizerischen Bankiervereinigung sind sozusagen alle Bankinstitute zusammengefasst. Neben der allgemeinen Behandlung von Fragen des Bankwesens und der Einmischung in wirtschaftspolitische Kämpfe (Kriseninitiative) ist der Zweck der Bankiervereinigung der, die Gewinnmöglichkeiten der Banken zu verbessern. Zu diesem Zwecke sind eine ganze Anzahl von Ab-

machungen geschlossen worden, die den Charakter von **Kartellkonventionen** haben, da sie für die angeschlossenen Banken verbindlich sind. Es sind im Laufe der Jahre durch die schweizerische Bankiervereinigung sieben Konventionen abgeschlossen worden *, die folgende Regelung bezwecken:

- a) Schutz des Wechselgeschäftes;
- b) Vergütung von Zinsen in Check- und Girorechnungen;
- c) Inkasso und Gutschrift von Wechseln sowie Berechnung von Verzugszinsen;
- d) einheitliche Berechnung für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren in offenem Depot;
- e) einheitliche Bedingungen für Kreditbriefe, Akkreditive und briefliche oder telegraphische Auszahlungen;
- f) Gutschrift von Bareinzahlungen und Vergütungen;
- g) Beschränkung der Rückvergütung von Kommissionen an Untervermittler bei öffentlichen Emissionen.

Diese Vereinbarungen haben alle zum Zweck, die Konditionen, d. h. die Geschäftsbedingungen der Banken so festzulegen, dass ihnen ein angemessener Ertrag gesichert und dass eine Unterbietung durch einzelne Bankinstitute ausgeschlossen ist. Die schweizerische Bankiervereinigung ist somit ein typisches **Konditionenkartell**.

Vor einigen Jahren ist noch eine weitere Vereinbarung zustande gekommen, die uns hier besonders interessiert, indem die Bankiervereinigung den sogenannten **Privatdiskont**, d. h. den Zinsfuß für Wechselkredite bestimmt. Diese Zinsregulierung hat den Wechselzins der Handelsbanken im Laufe der letzten Jahre auf einem erheblich höheren Niveau gehalten, als er ohne dieses Zinskartell geblieben wäre. Auch heute noch steht der Privatdiskont in der Schweiz mit $1\frac{1}{4}$ Prozent wesentlich höher als in Ländern mit ähnlichen Kapitalmarktverhältnissen, wie Holland, wo er auf $\frac{1}{2}$ Prozent steht, England mit $\frac{9}{16}$, Belgien mit 1 Prozent.

Es muss bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, dass alle die Behörden, voran der Bundesrat, die in den letzten Jahren sich für den Abbau einsetzten, die den Preisabbau gefordert, den Lohnabbau beschlossen und den Zinsabbau versprochen haben, nie gegen die künstliche Hochhaltung des Wechselzinses eingeschritten sind.

2. Das Kartell schweizerischer Banken

ist eine weitere, noch weit wichtigere Kartellorganisation in unserem Bankwesen. Ihre Anfänge reichen zurück auf das Jahr 1897, als die Schweizerische Kreditanstalt, die Basler Handelsbank und die Genfer Handelsbank eine Vereinbarung zur Pflege des Emissionsgeschäftes eingingen. Im Laufe der Jahre schlossen sich alle Grossbanken sowie die Kantonalbank von Bern an.

* Aus: Hermann Kurz und Dr. G. Bachmann: Die schweizerischen Grossbanken, ihre Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Bedeutung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Kartellvereinbarung lauten nach dem bereits zitierten Buch von Kurz und Bachmann:

«Die der Konvention angehörenden Banken syndizieren sich für alle schweizerischen Geschäfte, die im Minimum 5 Millionen Franken betragen, des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone, Städte, Gemeinden und Eisenbahnen unter Ausschluss der Bergbahnen. Bei Anleihen unter 5 Millionen sind die Kartellbanken verpflichtet, sofern sie dieselben allein durchführen, die beim Kartell geltenden Uebernahmebedingungen zur Anwendung zu bringen, und, soweit Anleihen den Betrag von 2 Millionen übersteigen, den andern Mitgliedern des Kartells eine Beteiligung zu offerieren, die ihrer Kartellquote entspricht.»

Der Zweck des Grossbankenkartells ist somit der, die Anleihen, die in der Schweiz aufgelegt werden sollen, gemeinsam zu übernehmen, die Bedingungen nach Vereinbarung festzusetzen, womit das Kartell einen massgebenden Einfluss auf die Anleihensbedingungen, namentlich auf den Zins sowie den ganzen Kapitalmarkt erhält.

Allerdings entstand dem Grossbankenkartell eine Konkurrenz als Ende des Jahres 1907

3. der Verband schweizerischer Kantonalbanken gegründet wurde. Dieser Kantonalbankenverband, dem sämtliche Kantonalbanken angeschlossen sind, suchte sich natürlich auch einen Teil am schweizerischen Emissionsgeschäft zu sichern. Da eine Verständigung mit dem Grossbankenkartell zunächst scheiterte, entstand ein Konkurrenzkampf der beiden Gruppen, der dazu führte, wie sich Kurz und Bachmann ausdrücken: «dass in diesem Kampf dem geldsuchenden Kanton die Rolle des tertius gaudens (des sich freuenden Dritten) zufiel, indem die Marge zwischen Uebernahme- und Emissionskurs immer kleiner wurde und bei einzelnen Emissionen $\frac{1}{2}$ Prozent nur noch wenig überstieg.»

Das waren schöne Zeiten für die öffentlichen Körperschaften, als auch sie auf dem Kapitalmarkt einmal die Vorteile der freien Konkurrenz geniessen konnten. Es währte jedoch nicht sehr lang, bis sich auch da die Konkurrenten einigten. Im Jahre 1911 wurde zwischen dem Bankenkartell und dem Verband schweizerischer Kantonalbanken eine Konvention abgeschlossen, die an Stelle der Konkurrenz eine monopolistische Organisation für das Emissionsgeschäft in der Schweiz setzte:

4. Das Bankensyndikat.

Dieses Bankensyndikat besteht also aus dem Grossbankenkartell und dem Verband schweizerischer Kantonalbanken. Die wichtigsten Bestimmungen der Kartellabmachung lauten seit der Revision von 1925:

«Für alle schweizerischen Emissionsgeschäfte des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone, Städte und Bahngesellschaften, unter Ausschluss der Berg-

und Strassenbahnen, die 8 Millionen Franken übersteigen, bilden das Schweizerische Bankenkartell und der Kantonalbankenverband ein Syndikat. Soweit es sich um geringere Beträge handelt, vermeiden die beiden Verbände und ihre Mitglieder soviel als möglich, sich gegenseitig zu konkurrenzieren.»

Es ist zuzugeben, dass das Bankensyndikat insofern für die Wirtschaft einen Vorteil bietet, als es eine Organisation darstellt, die durch die grosse Kapitalmacht, die dahinter steht, in der Lage ist, bedeutende Kapitalbeträge in Form von Anleihen auf dem schweizerischen Markt aufzunehmen. Es kann jedoch dem Bankenkartell der Vorwurf nicht erspart werden, dass es seine Monopolstellung wiederholt benützt hat, um einen Druck auszuüben auf einzelne Anleihenehmer. Es hat seine Stellung übrigens nicht nur für wirtschaftliche Zwecke und namentlich auch zur Erzielung günstigerer Bedingungen für das Kapital ausgenützt, sondern auch schon zu politischen Zwecken missbraucht. Man erinnere sich nur an die «Finanzklauseln», die seinerzeit Baselstadt und der Stadt Zürich aufgezwungen wurden.

Die neuere Entwicklung des Bankensyndikats scheint uns deshalb verhängnisvoll zu sein, weil die Grossbanken darin die Führung haben und weil namentlich zwei Grossbanken das Syndikat und damit indirekt auch den schweizerischen Kapitalmarkt entscheidend beeinflussen können. Seitdem infolge der Bankenkrise der letzten Jahre einige Grossbanken verschwanden oder doch in den Hintergrund gedrängt wurden, sind deren Anteilsquoten im Emissionskartell zum Teil von den grössten übernommen worden. Heute fällt auf die Schweizerische Kreditanstalt und den Schweizerischen Bankverein eine Quote von 35 Prozent, was bedeutet, dass von einer Anleihe, die das Grossbankenkartell übernimmt, 35 Prozent von vornherein für jene beiden Banken reserviert sind. Bei Anleihen, die das Bankensyndikat (also mit Einschluss des Kantonalbankenkartells) übernimmt, ist ihr Anteil um den Betrag, den die Kantonalbanken übernehmen, geringer, aber immer noch sehr gross und auch erheblich grösser als der Kapitalkraft dieser Banken im Verhältnis zu den übrigen entspricht. Ende 1935 entfielen von der Bilanzsumme aller schweizerischen Banken 45 Prozent auf die Kantonalbanken und nur 24 Prozent auf die Grossbanken. Im Bankensyndikat ist dagegen das Verhältnis umgekehrt; die Kantonalbanken werden mit 25 bis 30 Prozent abgespiesen, die Grossbanken erhalten 75 bis 70 Prozent, und die übrigen Banken sind von einer direkten Beteiligung ausgeschlossen. Diese Entwicklung stellt eine Gefahr dar für den schweizerischen Kapitalmarkt und besonders für die öffentlichen Körperschaften.

Man muss sich vor allem die Frage stellen, welche Rolle die Kantonalbanken spielen im Rahmen dieser Bankenorganisation und vor allem die Kantonalbank von Bern, die immer noch Mitglied des Grossbankenkartells ist. Wenn die Kan-

tonalbanken ihren gemeinwirtschaftlichen Zweck richtig erfüllen würden, so hätten sie es in der Hand, die Organisation des schweizerischen Bankwesens auf eine andere Grundlage zu bringen, so dass die bestehenden Gefahren, die schon wiederholt zu schweren Schädigungen von öffentlichen Gemeinwesen geführt haben, beseitigt werden könnten.

Wir wenden uns somit nicht prinzipiell gegen die Organisation im schweizerischen Bankwesen, sondern gegen die Art der Organisation, die eine Vormachtstellung für die international und rein grosskapitalistisch orientierten Grossbanken schafft.

Kapitalexport.

Der Kapitalreichtum der Schweiz war schon in früheren Epochen gross genug, um nicht nur die inländische Wirtschaft zu versorgen, sondern es konnte ein Ueberschuss im Ausland angelegt werden. Wir sind nicht der Meinung, dass die Kapitalausfuhr grundsätzlich bekämpft werden soll. Ein Land mit engen Beziehungen in der Weltwirtschaft kann sich auch der internationalen Kapitalverflechtung nicht entziehen. Die Aufgabe besteht auf diesem Gebiet darin, diesen Kapitalexpert zu überwachen, damit man auch weiss, wie viel Kapital ausser Landes geht, wohin und für welche Zwecke. Sodann ist dieser Kapitalexpert zu regulieren im Interesse der inländischen Kapitalversorgung wie auch im Interesse der Kapitalanlagen im Ausland.

Das eidgenössische Bankengesetz vom 8. November 1934 gibt dem Bund eine gewisse Möglichkeit, den Kapitalexpert zu kontrollieren und zu regulieren. Art. 8 des genannten Gesetzes sagt in Ziffer 1, 3 und 4:

« Die Banken sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben die Nationalbank zu unterrichten, bevor sie ein in Abs. 2 bezeichnetes Geschäft von wenigstens zehn Millionen Franken abschliessen oder sich in gleichem Umfang an einem solchen Geschäft beteiligen. Wenn die Geldmarktlage oder die wirtschaftlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, so kann die Nationalbank verlangen, auch über Geschäfte von weniger als zehn Millionen Franken unterrichtet zu werden.

Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.

Erhebt die Nationalbank Einsprache oder können die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden. »

Unter diese Vorschriften fallen gemäss Absatz 2: Anleihen für das Ausland, Aktienausgaben ausländischer Gesellschaften sowie Kredite, die für ein Jahr oder länger ins Ausland gewährt werden.

Diese Bestimmungen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegen früher, wo keine Einsprachemöglichkeit des Staates gegen den Kapitalexport bestand und auch gegen die Regelung, die vor Inkrafttreten des Bankengesetzes eine Zeitlang galt, nämlich die freiwillige Anmeldung der Auslandskredite seitens der Banken. Allein auch das Bankengesetz hat eine Lücke gelassen, indem der Kapitalexport in Form von Ankauf ausländischer Wertpapiere und ferner auch die Einführung ausländischer Wertpapiere an schweizerischen Börsen, die natürlich den Kapitalexport stark begünstigt, der Einflussnahme der Nationalbank entzogen ist. Wir haben bei der Beratung des Bankengesetzes wiederholt auf diesen Mangel hingewiesen, doch man verwies damals auf ein kommendes eidgenössisches Börsengesetz, das indessen noch nicht einmal als Entwurf vorliegt.

Der Kapitalabfluss aus der Schweiz in Form von Käufen ausländischer Aktien und Obligationen hat in der letzten Zeit wieder einen grossen Umfang angenommen. Es vollzieht sich seit Monaten eine ständige Kapitalabwanderung namentlich nach New York und es besteht die Gefahr, dass bei einem künftigen internationalen Börsenkrach wieder Dutzende oder gar Hunderte von Millionen verloren gehen, obwohl die Lehren der Jahre 1929/30 eindringlich genug waren. Ausserdem erstreben die Banken und namentlich die Börsenfirmer eine Erleichterung der Einführung ausländischer Wertpapiere an schweizerischen Börsen, wodurch die Kapitalabwanderung in dieser Form noch begünstigt wird.

Wir halten es für geboten, die Lücke im Bankengesetz so rasch wie möglich auszufüllen, sei es durch eine Ergänzung des Bankengesetzes, sei es vorläufig in Form einer Vereinbarung mit den schweizerischen Banken und mit den Börsenkommissionen, wonach über den Verkehr in ausländischen Wertpapieren und über die Einführung ausländischer Titel an schweizerischen Börsen der Nationalbank berichtet werden muss. Die Banken wehren sich zwar dagegen, doch mit direkt blöden Argumenten. Ferner hoffen wir, dass die Behörden dem Begehren um vermehrte Einführung ausländischer Titel an schweizerischen Börsen nicht stattgeben werden. Es liegt hierfür kein einziger stichhaltiger Grund vor, und bei dieser Form des Kapitalexportes ist überhaupt kein volkswirtschaftlicher Vorteil zu erzielen.

Wir verlangen ferner, dass der Kapitalexport soweit er für berechtigt gehalten werden kann, so weit wie irgend möglich in den Dienst der einheimischen Volkswirtschaft gestellt werde. In erster Linie sollte er der Arbeitsbeschaffung für unser Land dienen. Das kann freilich nicht in allen Fällen erreicht werden, auch indirekt nicht, doch kommen auch andere Vorteile in Frage, zum Beispiel solche handelspolitischer oder allgemein politischer Natur.

Ferner muss die ganze Kapitalexportpolitik in Zukunft plan-

m ä s s i g g e l e n k t werden. Es ist volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich unsinnig, gewaltige Kapitalien in einem Land, dazu noch wenn es überschuldet ist, anzulegen, wenn eine wirtschaftliche Rückzahlungsmöglichkeit überhaupt nicht besteht. Es muss darauf bedacht genommen werden, dass die Zinszahlungen wie auch die Amortisation der Kredite durch den Warenimport der Schweiz aus dem betreffenden Lande abgedeckt werden kann im Notfall, wenn das betreffende Land zahlungsunfähig werden sollte. Nur wenn auf die Zusammenhänge mit dem Warenverkehr Rücksicht genommen wird, ist es möglich zu vermeiden, dass in einer künftigen Wirtschaftskrise erneut grosse Teile des schweizerischen Volksvermögens im Ausland einfrieren und verloren gehen.

U n s e r e F o r d e r u n g e n .

Die Wirtschaftspolitik muss, wie wir dargelegt haben, darauf hinstreben, die Zinsbelastung gemessen am Volkseinkommen möglichst niedrig zu halten. Zu diesem Zweck ist der Kapitalreichtum des Landes dazu einzusetzen, dass die Kapitalbedürfnisse aller Teile der Wirtschaft möglichst günstig gedeckt werden können.

Die Organisationen im Bankwesen dürfen nicht für grosskapitalistische und rein bankegoistische Interessen missbraucht werden, insbesondere auch nicht zur Hochhaltung des Zinsfusses. Der Einfluss der Grossbanken in diesen Organisationen ist zurückzudämmen.

Ein Kapitalexport lässt sich nur rechtfertigen, wenn dadurch nicht etwa Kapitalmangel und Zinssteigerung im Inland hervorgerufen wird. Soweit der Kapitalexport rein spekulativer Natur ist, sollte er nach Möglichkeit unterbunden werden. Im übrigen ist die Kapitalanlagepolitik im Ausland der schweizerischen Volkswirtschaft dienstbar zu machen, womöglich der Arbeitsbeschaffung.

Der Staat hat natürlich noch zahlreiche andere Möglichkeiten, um auf die Kapitalversorgung und die Zinsgestaltung einzuwirken. Ein wichtiges Gebiet ist die Finanzpolitik, im besondern die Anleihenpolitik, ferner auch die Kreditpolitik der Nationalbank und nicht zuletzt die Währungspolitik. Es würde indessen für diesmal zu weit führen, wenn wir auf alle diese Fragen noch eintreten wollten.